

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ProSecur® GmbH

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Die Begutachtungsstellen für Fahreignung (nachfolgend: BfF) der ProSecur GmbH begutachten in Fragen der Fahreignung und der Verkehrssicherheit. Fahreignungsbegutachtungen auf amtliche Veranlassung dienen der Vorbereitung behördlicher Entscheidungen über die Erteilung und Wiederverteilung einer Fahrerlaubnis. Leistungsangebote zur Information (z.B. kostenlose Informationsabende) dienen der Information der Auftraggeber (Kunden¹) zu dem allgemeinen Weg zur Wiederherstellung der Fahreignung. Eine Beratungstätigkeit findet hingegen nicht statt. Hier wird auf die entsprechenden Inhalte der Anlage 4a zu § 11 V und der Anlage 14 zu § 66 II der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen. Ansonsten gelten die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Die einheitliche Leistungsqualität der Auftragsdurchführung wird durch ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) gesichert.
Die ProSecur GmbH ist in verschiedene Fachbereiche gegliedert. Einer dieser Fachbereiche ist der Fachbereich „Begutachtung der Fahreignung“, der von dem beschriebenen QMS umfasst ist. In diesem Fachbereich („MPU“-Fachbereich) ist es gemäß den o.a. Verordnungen der FeV untersagt, Kunden individuell spezifisch zu beraten.
 - 1.2 Alle Dienstleistungen der ProSecur GmbH inklusive aller Dienstleistungen der von der ProSecur GmbH als Träger amtlich anerkannter Begutachtungsstellen für Fahreignung nach jeweiligem Landesrecht erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Auftragsbedingungen. Diese werden durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten bis auf Widerruf auch für alle künftigen Aufträge, auch ohne ausdrückliche erneute Anerkennung seitens des Kunden.
 - 1.3 Abweichungen von diesen Auftragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen und gelten nur für den Auftrag, für den wir sie bestätigen haben.
 - 1.4 Kommen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen oder Teile davon nicht zur Geltung – z.B. bei Aufträgen bzw. Geschäftsbeziehungen mit unseren anderen Fachbereichen – oder sind sie nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile derselben. Die nichtigen / unwirksamen Bestimmungen sind sinngemäß so anzuwenden, dass das mit ihnen bezweckte Ziel erreicht wird.
 - 1.5 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der festen oder freien Mitarbeiter der ProSecur GmbH oder der von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
2. **Durchführung des Auftrages**
 - 2.1 Die angenommenen Aufträge werden nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführt. Die Verantwortung für die Eignung der Gutachten und sonstiger Aufträge sowie für den wissenschaftlichen Standard der Auftragsdurchführung liegt bei der ProSecur GmbH, z.B. als Träger amtlich anerkannter Begutachtungsstellen für Fahreignung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, welche uns zum Zweck der Durchführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sowie für aus unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen und Angaben sich ergebende Mängel bei der Auftragsdurchführung.
 - 2.2 Die Erteilung des Auftrags erfolgt mit der Annahme durch die ProSecur GmbH und der Einverständnisbekundung des Auftraggebers (z.B. durch Einzahlung des Entgelts (Begutachtungshonorar) oder durch persönliches Erscheinen am Untersuchungstag, durch einen Auftrag, durch eine veranlasste Aktengestellung an uns seitens eines Dritten u.a.).
Der jeweilige Untersuchungsumfang bei einer Fahreignungsbegutachtung orientiert sich an der behördlichen Fragestellung. Das Entgelt richtet sich nach unserer Preisliste in Anlehnung an § 6 f des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). In Bereichen, in denen unsere Preisliste keine Entgelte vorgibt (z.B. bei privat veranlassten Untersuchungen), erfolgt eine Abrechnung nach freier Vereinbarung. Nach Erteilung des Untersuchungsauftrages im behördlich veranlassten MPU-Bereich können Änderungen des Auftragsumfangs nur durch die Fahrerlaubnisbehörde und mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
Der Kunde hat dann das Recht, vor Untersuchungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderung (z.B. wegen damit verbundener Mehrkosten) nicht zuzumuten ist. Richtet sich das erhobene Entgelt dabei nach unserer Preisliste, so wird in einem solchen Fall ein Entgelt von 80,- € zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt) als Bearbeitungsentgelt fällig.
Der Kunde verpflichtet sich bei einer Fahreignungsbegutachtung durch das Vertragsverhältnis zu einem von der BfF festgelegten Termin in der beauftragten Begutachtungsstelle zu erscheinen, sich durch ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen, die ihm zur Verfügung stehenden und den Auftrag betreffenden Unterlagen dem Gutachter zu übergeben, alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und an der Untersuchung aktiv mitzuwirken.
 - 2.4 Sofern im Fahreignungsbegutachtungsbereich im Falle einer Drogen- oder Alkoholfragestellung eine Urin-, Blut- bzw. Haarentnahme zur Bearbeitung der behördlichen Fragestellung in labormedizinischer Hinsicht erforderlich ist, erklärt der Kunde hierzu sein Einverständnis.
 - 2.5 Bei unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache eines Fahreignungskunden beauftragt die das Gutachten durchführende BfF im Auftrag des Kunden einen von ihm im Vorhinein zu bezahlenden Dolmetscher (vgl. Anl. 4a Nr. 4 zu § 11 V FeV). Es werden nur öffentlich bestellte und vereidigte Dolmetscher akzeptiert, die von unserer jeweiligen BfF beauftragt worden sind. Andere Personen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des jeweiligen Gutachters an der Untersuchung teilnehmen.
 - 2.6 Die ProSecur GmbH und ihre Begutachtungsstellen für Fahreignung dürfen ohne Einwilligung des Kunden Teile eines Auftrags im Wege des Unterauftrags an einen Dritten weitergeben, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation erfüllt und die Qualität seiner Arbeit regelmäßig auf der Basis des Qualitätsmanagementsystems überprüft wird.
 - 2.7 Die ProSecur GmbH verpflichtet sich im Fahreignungsbereich, eine medizinisch-psychologische bzw. (auf Anforderung) eine medizinische oder eine psychologische Untersuchung durchzuführen und im Regelfall ein Gutachten über den Gegenstand der Untersuchung zu erstellen. Die Übersendung dieses Gutachtens und die Erteilung von Auskünften an Dritte bedürfen der Entbindung von der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.
 - 2.8 Eine Fahreignungsuntersuchung wird von Gutachtern der ProSecur GmbH durchgeführt. Die ProSecur GmbH kann nach ihrer Wahl fest angestellte oder ihr geeignet erscheinende freiberufliche Gutachter, die sie sorgfältig ausgesucht und eingewiesen hat, mit der Untersuchung und der Gutachtererstellung beauftragen.
 - 2.9 Die ProSecur GmbH bzw. die für sie tätigen Gutachter verpflichten sich, objektiv, unparteiisch und eigenverantwortlich tätig zu sein.
 - 2.10 Die ProSecur GmbH ist im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems und der gesetzlichen Anforderungen an die amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung in der Bewertung der von ihr erhobenen Befunde frei. Gegensätzliche Wertungen des Kunden, seines Rechtsbeistandes bzw. anderer Personen oder Institutionen verpflichten die Gutachter nicht zu einer Stellungnahme.
 - 2.11 Fahreignungsgutachten werden gemäß der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), den Begutachtungseinstufungslinien zur Kraftfahreignung (BL), den Beurteilungskriterien (BK), der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, dem Qualitätsmanagementhandbuch, dem Handbuch des psychologischen Untersuchungsgesprächs der ProSecur GmbH und Erlassen nach jeweiligem Landesrecht in den jeweils gültigen Fassungen erstellt. Tatsachen, die der ProSecur GmbH erst nach Abschluss der Untersuchung bekannt werden, werden in den Gutachten nicht verwertet. Sie verpflichten nicht zu einer Änderung des bereits erstellten Gutachtens.
 - 2.12 Gutachter der BfF der ProSecur GmbH entscheiden nicht über die Erteilung oder Belassung einer Fahrerlaubnis, sondern erstellen ein neutrales Gutachten über Eignungsvoraussetzungen des Kunden aus medizinisch-psychologischer Sicht.
 - 2.13 Sämtliche Tatsachen, die der ProSecur GmbH bzw. den für sie tätigen Mitarbeitern bekannt werden, dürfen nicht ohne Einwilligung des Betroffenen bzw. dessen gesetzlichen Vertreters Dritten gegenüber offenbart oder öffentlich verwertet werden.
- 2.14 Die ProSecur GmbH speichert unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen auftragsnotwendige Daten aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden in einer Datenverarbeitungsanlage und verwahrt eine Ablichtung erstellter Gutachten sowie Kopien der für die Durchführung von Untersuchungen und Aufträgen relevanten Unterlagen in ihren archivierten Akten. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden.
3. **Fristen, Verzug, Unmöglichkeit**
 - 3.1 Fahreignungsgutachten werden von der BfF der ProSecur GmbH erst nach Zahlung des vollständigen Entgelts ausgehändigt. Untersuchungsbedingt notwendig werdende zusätzliche laborärztliche Untersuchungen sowie Drogen- und Alkoholabstinenzkontrollprogramme sind ebenfalls pro Untersuchung und insgesamt im Voraus zahlbar, wobei bei einem kundeninduzierten Programmabbruch keine Erstattung überzahlter Beträge erfolgt.
 - 3.2 Der Untersuchungstermin wird den Fahreignungskunden in der Regel mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. Besondere Wünsche des Kunden hinsichtlich des Untersuchungstermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
 - 3.3 Beendet ein Fahreignungskunde vor der intern erfolgten Vergabe des Untersuchungstermins das entgeltbewehrte Vertragsverhältnis, so wird hierfür ein Nettobearbeitungsentgelt von 80 € analog Ziffer 2.2, letzter Satz, fällig. Nach der Vergabe des Untersuchungstermins verdoppelt sich dieser Betrag, sofern nicht ein für eine Terminnichtwahrnehmung nachvollziehbares aussagekräftiges ärztliches Attest vorgelegt wird und bis zum Untersuchungstag noch mindestens vier volle Arbeitstage Zeit ist. Erfolgt die Nichtwahrnehmung eines Untersuchungstermins durch den Kunden ohne jede Vorankündigung, so wird das (vorab bezahlte) Untersuchungsentgelt i.d.R. in Gänze als Ausfallentgelt einbehalten. Damit endet das Auftragsverhältnis.
 - 3.4 Kann eine entgeltbewehrte Untersuchung ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung des zu untersuchenden Kunden am bereits festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, z.B. weil der Kunde absprachewidrig während der Untersuchung die Begutachtungsstelle für Fahreignung endgültig verlässt, so ist das für die Untersuchung vorgesehene Entgelt trotzdem fällig.
Für eine etwaige Fortsetzung einer derart unterbrochenen Untersuchung an einem weiteren Untersuchungstermin ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe der Hälfte des ursprünglich vorgesehenen Entgelts zu entrichten.
 - 3.5 Leistungsverzug liegt vor, wenn eine vereinbarte Leistung oder eine Untersuchung am vereinbarten Tage schuldhaft nicht durchgeführt wird oder werden kann.
Der Kunde kann in diesem Fall mit uns eine angemessene Frist zur Leistungserfüllung vereinbaren. Ein eventueller Ersatz des durch den Leistungsverzug entstehenden Schadens kann höchstens bis zur Höhe des fälligen Nettoentgelts bzw. des vereinbarten Nettoentgelts geltend gemacht werden. Ein angeblich entstandener Schaden ist dabei nachvollziehbar darzulegen.
 - 3.6 Muss eine Fahreignungsuntersuchung aus einem in der Person bzw. im Verhalten des zu untersuchenden Kunden liegenden Grund seitens der Begutachtungsstelle für Fahreignung abgebrochen werden, so steht der ProSecur GmbH das entrichtete oder zu entrichtende Entgelt trotzdem in voller Höhe zu.
4. **Gewährleistung, Haftung**
 - 4.1 Ein durchgeführter Auftrag, z.B. ein Fahreignungsgutachten, gilt als vom Kunden abgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung bzw. nach Erhalt des Gutachtens in Schriftform widerspricht.
 - 4.2 Die Gewährleistungspflicht für die Erstellung von Fahreignungsgutachten ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels entsprechend den Grundsätzen der Gutachternerstellung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein Fehler oder Mangel liegt dann vor, wenn die Verwertbarkeit des Gutachtens im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht gegeben ist. Erfolgt die Nachbesserung nicht oder nur unzureichend, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Für alle anderen Aufträge gilt dieser Absatz sinngemäß.
 - 4.3 Vor der Annahme eines Untersuchungsauftrags zur Fahreignung sind wir zu einer gründlichen Prüfung des Vertragsverhältnisses verpflichtet. Entfällt bei einer Fahreignungsbegutachtung nach Annahme des Auftrages die Veranlassung für die Untersuchung aufgrund veränderter rechtlicher Voraussetzungen, so wird das Entgelt von uns abzüglich eines Bearbeitungsentgelts analog der obigen Ziffer 3.3 zurück-erstattet; damit endet das Vertragsverhältnis. Erst nach Abschluss einer Fahreignungsuntersuchung bekannt gegebene Tatsachen oder beigebrachtes Tatsachenmaterial zur Begutachtungsproblematik sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die BfF der ProSecur GmbH unterliegen insoweit keiner Gewährleistungspflicht.
 - 4.4 Die ProSecur GmbH haftet für alle Schäden, auch für Verzugsschäden, die auf dem Verhalten ihrer Organe, Mitarbeiter, Gutachter, Sachverständigen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, insgesamt nur bis zur Höhe des jeweiligen Auftragsentgelts.
5. **Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche**
 - 5.1 Alle weiteren Ansprüche des Kunden für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr. 4.4 übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der ProSecur GmbH sowie der dort eingesetzten freien Mitarbeiter, z.B. als Gutachter.
6. **Zahlungsbedingungen und Preise**
 - 6.1 Für die Entgelte gelten bei Begutachtungen, die von einer Straßenverkehrsbehörde veranlasst worden sind, die festgesetzten Entgelte unserer entsprechenden Preisliste in Anlehnung an § 6 f II StVG in der jeweils gültigen Fassung.
Nicht in unseren Preislisten enthaltene Entgelte werden frei verhandelt.
 - 6.2 Unsere Preislisten hängen in unseren BfF zur Einsicht aus. Bei allfälligen Entgeltänderungen werden die Entgelte berechnet, die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bzw. des Akteneingangs gültig sind. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gültigen Höhe auf unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.
7. **Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**
 - 7.1 Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Bestimmungen des einheitlichen Kaufrechts sind ausgeschlossen.
 - 7.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main als Sitz der Gesellschaft. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Frankfurt am Main oder der Sitz einer Zweigstelle, z.B. einer BfF.
8. **Schlussbestimmungen**
 - 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftrags- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
 - 8.2 Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der ProSecur GmbH.
Insoweit in diesen Geschäftsbedingungen zusätzlich die speziellen Beziehungen zwischen der ProSecur GmbH und ihren Fahreignungskunden in Hinblick auf die MPU-Erstellung besonders ausführlich erläutert werden, gelten diese Ausführungen für alle sonstigen Geschäftsbeziehungen nur insoweit, als sie auch auf die übrige Geschäftstätigkeit der ProSecur GmbH übertragbar sind.
Ansonsten gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
 - 8.3 Im Fachbereich Arbeits- und Umweltmedizin als auch im Fachbereich Publizistik können ansonsten auch andere Geschäftsbedingungen, ergänzende Geschäftsbedingungen oder die entsprechenden Bedingungen aus dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder aus dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zugrunde gelegt werden, wenn selbige Vertragsbestandteil geworden sind.

¹ Aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. "Kunde" bedeutet demnach immer auch "Kundin".